



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
über die Bundeskammer für
Land- und Forstwirtschaft
(BLFKG)

Wien, am 5. September 1989
Kettner/Fr
Klappe 2259
740/688/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	55 - GEZ 89
Datum:	6. SEP. 1989
Verteilt:	7. 9. 1989 Ros

Dr. Stohanzl

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 26. Juni 1989, Zahl 11.520/01-I A/89, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG), gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

F. Slovak

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat





Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Bundeskammer für
Land- und Forstwirtschaft
(BLFKG)

Wien, am 5. September 1989
Kettner/Fr
Klappe 2259
740/688/89

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/9
Datum:	6. SEP. 1989
Verteilt	

Zu dem mit Note vom 26. Juni 1989, Zahl 11.520/01-I A/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG), beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Problematisch ist nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes die im § 8 unter Punkt 2 angeführte Mitgliedschaft des Österreichischen Raiffeisenverbandes hinsichtlich seiner Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet. Begründet wird diese Ablehnung damit, daß der Österreichische Raiffeisenverband auch hinsichtlich seiner Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in einem natürlichen Interessensgegensatz zu einer Vertretung der österreichischen Land- und Forstwirte steht. Als weiterer Punkt für die Ablehnung kann die aus betriebswirtschaftlichen Gründen immer häufiger durchgeführte Umwandlung von Warengenossenschaften in Kapitalgesellschaften, wodurch auch die Kammerabgabepflicht entfällt, herangezogen werden. Auch scheint es nicht möglich, aufgrund der konzernartigen Struktur der Raiffeisenorganisation eine Trennung der Tätigkeit auf forst- und landwirtschaftlichem Gebiet durchzuführen. Auch anlässlich der Anfechtung der Vorarlberger Landes-

regierung gegen das Arbeiterkammergesetz, über die am 28. Oktober 1947 vor dem Verfassungsgerichtshof verhandelt wurde (Zl. G2/47), argumentiert die Bundesregierung, daß die Bundesverfassung keine Abgrenzung vornehme, was als land- und forstwirtschaftliches Gebiet anzusehen ist, und daß es infolge der Mannigfaltigkeit auf diesem Gebiet und infolge der stetigen wirtschaftlichen Entwicklungen schwierig sei, eine Abgrenzung vorzunehmen.

Aus diesen Gründen gilt die Ablehnung einer Vertretung des Österreichischen Raiffeisenverbandes hinsichtlich seiner Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in einer zu gründenden Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft analog für alle übrigen Paragraphen des Gesetzesentwurfes.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat